

Forensische Psychiatrie und Ethik

Die forensische Psychiatrie hat sich in den letzten Jahren immer mehr von psychiatrieethischen Maximen entfernt. Für die Psychotherapie von verurteilten Delinquenten gelten dieselben ethischen Gebote wie für andere Patienten. Die Psychiatrie kann Extremerwartungen an Sicherheitsbedürfnisse und Restrisiko nicht erfüllen, sondern muss sich an ihre ethischen Maximen halten.

Mario Gmür

Unter dem Einfluss der von den Boulevardmedien emotionalisierten öffentlichen Meinung, die schärfere Methoden der Kriminalitätsbekämpfung fordert, hat sich die forensische Psychiatrie in den letzten Jahren immer mehr von psychiatrieethischen Maximen entfernt. Diese bedenkliche Fehlentwicklung kommt zum Beispiel darin zum Ausdruck, dass für die Anordnung einer stationären Massnahme sich der Drohbegriff «kleine Verwahrung» eingebürgert hat. Nach meiner Beobachtung wagen es Massnahmepatienten und deren Angehörige aus Angst vor Repressalien nicht, sich gegen Missstände zu wehren. Und Justizbeamte halten mit Kritik zurück, weil sie nachteilige Folgen für ihre berufliche Stellung und Karriere befürchten. Es ist daher angebracht, auf einige für die psychiatrische und psychotherapeutische Arbeit geltende ethische Grundsätze hinzuweisen.

Meine kritischen Anmerkungen betreffen die psychiatrische Diagnostik, die mit der Prognosestellung eng verknüpft ist, und die Psychotherapie von Straftätern.

Die *Diagnostik* hat sich zu einer psychodiagnostischen Wesensbestimmung entwickelt. Begünstigt wurde dies dadurch, dass die forensische Psychiatrie sich nicht mehr in erster Linie mit klinisch relevanten Krankheiten befasst, sondern die Beurteilung von Persönlichkeitsstörungen, mithin des gewöhnlichen Gewalttäters, zu ihrer Kernkompetenz erklärt. Damit greift sie in den Zuständigkeitsbereich normativ richterlicher Urteilsfindung ein. Durch metrische und statistische Verfahren will sie die kriminelle Persönlichkeit bestimmen und masst sich an, den zukünftigen Verbrecher nach Punkten zu identifizieren. Ihre Prognoseinstrumente verwenden Merkmale wie Zivilstand, Schulbewährung, Kindheitserfahrungen und viele Daten, die mit Krankheit und krimineller Handlung nicht direkt zu tun haben, um die Gefährlichkeit zu berechnen. Diese Wesensbestimmung ist Ausdruck einer deterministischen Auffassung, die das Prinzip von freier Willensbildung und Selbstverantwortung geringerschätzt oder sogar ausser Kraft setzt. Sie wird als Basis für eine kriminalhygienische Säuberungsaktion benutzt, welche die Gesellschaft von kriminellen Individuen befreien soll. Sie leistet damit einer wissenschaftlich verbrämten Verdachtsjustiz Vorschub.

Korrespondenz:
PD Dr. med. Mario Gmür
Rämistrasse 3
CH-8001 Zürich
mario_gmuere@bluewin.ch

Psychiatrie forensique et éthique

Influencée par l'opinion publique, très émotive, la psychiatrie forensique s'est éloignée des préceptes éthiques. Le diagnostic ne vise désormais plus à évaluer de manière professionnelle les troubles cliniques mais à déterminer le profil psychodiagnostique du criminel, empiétant ainsi sur le terrain juridique. Ce faisant, la psychiatrie défend une approche déterministe qui enfreint les principes de la libre formation de la volonté et de la responsabilité individuelle, cautionne une forme de justice fondée sur le soupçon et sert de surcroît les intérêts d'une démarche politique de purification crimino-hygiénique.

Lors de sa psychothérapie, le délinquant condamné doit pouvoir bénéficier des mêmes principes éthiques que n'importe quel autre patient: instauration d'une relation de confiance entre le thérapeute et son patient, respect de la discrétion et protection de la sphère privée. Les menaces, la dévalorisation, le harcèlement, l'obligation de suivre une thérapie de groupe et toute autre intervention visant à rabaisser la personne sont inadmissibles.

Les listes de contrôle empiriques ne permettent pas d'établir de diagnostic précis et la psychothérapie n'est pas en mesure de garantir de résultat. Une psychiatrie qui respecte les principes éthiques ne peut combler les attentes extrêmes de la population en matière de sécurité ni exclure un risque résiduel. Elle doit se tenir à ses propres principes éthiques et ne pas se laisser influencer par l'opinion publique, profane sur le plan constitutionnel.

In der *Psychotherapie*, die als Massnahme angeordnet wird (Art. 59-61, 63 StGB), werden vielerorts Methoden praktiziert, die repressiv und persönlichkeitsverletzend sind. Sie missachten dadurch in krasser Weise psychiatrieethische Standards. Diese gelten für verurteilte Delinquenten in gleicher Weise wie für alle andern Patienten. Der Strafvollzug an sich kommt zwar nicht ohne repressive und freiheitseinschränkende Massnahmen aus. Psychotherapie darf aber nie als Übelzufügung, als Zusatzstrafe oder Strafverschärfung

Unzulässig sind Drohungen, Herabsetzungen, Drangsalierungen, Zwang zur Gruppentherapie, zermürbende stereotyp Interventionen.

konzipiert sein. Folgende Gebote sind sakrosankt: Bemühen um Herstellung eines Vertrauensverhältnisses zwischen Patient und Therapeut, Einhaltung von Discretion und Schutz der Intimsphäre. Völlig unzulässig sind Drohungen, Herabsetzungen, Beleidigungen, Drangsalierung, zermürbende, an Gehirnwäsche grenzende Stereotypen, Weiterleitung von Inhalten der Therapie an Behörden, Verpflichtung zur Teilnahme an Gruppentherapien und alle Formen der Ausnutzung der haftbedingten Abhängigkeit. Die Therapie darf nicht eine quasi manufaktuelle, zurechtbiegende Bearbeitung der Psyche des Patienten sein, sondern ist immer als eine interaktive Behandlung zu gestalten, die den Empfindlichkeiten und Eigenheiten des Patienten

wirkungen von Delikten, sind hingegen ethisch unproblematisch. Ebenso die prognose- und massnahmerelevante Beurteilung eines Therapieverlaufs durch von Behörden beauftragte, therapieunabhängige Fachkräfte und aufgrund von Berichten des Anstaltspersonals und anderer Kontaktpersonen.

Eine ethikkonforme forensische Psychiatrie kann die extremen Erwartungen des Mannes und der Frau von der Strasse an die Sicherheit und das Restrisiko nicht erfüllen. Oft wird vergessen, dass der Rechtsstaat in einer humanisierten Gesellschaft uns alle vor falschen Urteilen und inhumanem Strafvollzug zu schützen hat. Den mutmasslichen Täter soll er durch die *Maxime in dubio pro reo* vor einem Fehlurteil bewahren. Beim verurteilten Delinquenten soll durch das Institut des bedingten Strafvollzuges, den Erlass eines Strafdrittels bei gutem Verhalten und den Verzicht auf Rachejustiz zugunsten der Resozialisierung die negative Wirkung der Strafe auf seine Persönlichkeit so weit wie möglich verhindert werden. Solche Leitlinien sind, ebenso wie das Folterverbot bei Ermittlungsverfahren der Polizei, Kennzeichen einer Justizpraxis mit ethischem Augenmass.

Die forensische Psychiatrie ist für das Strafrecht von limitierter Bedeutung. Empirisch beglaubigte Prognosechecklisten leisten oft kaum bessere Voraussagen als intuitive und klinische Verfahren. Und auch psychotherapeutische Bemühungen sind von begrenztem Erfolg. Das Dominanzstreben der Gerichtspsychiatrie ist daher nicht gerechtfertigt. Wenn sie den Täter als Opfer seiner selbst definiert und ihn *open end*, gar weit über die Strafdauer hinaus, in Haft behält, schwächt sie das deliktpräventive therapeutische

Eine ethikkonforme forensische Psychiatrie kann extreme Erwartungen an Sicherheit und Restrisiko nicht erfüllen.

Rechnung trägt. Aus psychiatrischer Sicht ist es unzulässig, einen Patienten in eine perspektivlose Lage zu drängen und unerfüllbare Forderungen zu stellen, wie zum Beispiel, dass er in Haftbedingungen den Beweis seiner Rückfallsfreiheit zu erbringen hat, wenn die Voraussetzungen dafür fehlen. Eine Missachtung dieser ethischen Grundsätze lässt die forensische Behandlung zu einer Delinquentenquälerei entarten. Diese ruft bei den behandelten Straftätern und Straftäterinnen meistens Verbitterung, Hass- und Rachegefühle hervor, die sich in neuem deliktischem Aktionismus entladen können. Dem Opferschutz, einem wichtigen Zweck der Strafjustiz, ist damit kein Dienst erwiesen. Die erwähnten Gebote sind bei im Haftregime eingeschränkter freier Therapeutenwahl besonders zu beachten.

Eine Teilnahme der Delinquenten an ausserhalb von einem therapeutischen Setting durchgeführten pädagogischen Veranstaltungen, wie zum Beispiel an Vorträgen oder Kursen über Hintergründe und Aus-

Potential der Strafe, die an die Beeindruckbarkeit, das Rechtsempfinden und die Fairness des Delinquenten appelliert. Die fachpsychiatrische massnahmerelevante Prognosebeurteilung wird ausserdem kaum objektiv und redlich erfolgen, wenn der Experte nicht nur für mangelnde Sorgfalt, sondern für jeden nicht vorausgesehenen Rückfall haftpflichtrechtlich belangt oder an den medialen Pranger gestellt wird.

Die forensische Psychiatrie führt sich, die Justiz und die Gesellschaft in ein rechtsstaatliches Debakel, wenn sie in der Rechtsprechung eine Vormachtstellung anstrebt oder sich aufdrängen lässt. Sie ist gut beraten, wenn sie sich strikte an ihre hauseigenen ethischen Maximen hält, sich auf die Grenzen ihrer fachlichen und gesellschaftspolitischen Kompetenz besinnt und sich nicht von extremistischen Ansprüchen einer fanatisierten, rechtsstaatlich unbekümmerten Öffentlichkeit vereinnahmen lässt.